

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt

(Müllgebührensatzung)

Der Landkreis Schweinfurt erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz sowie aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Landkreis Schweinfurt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem (§§ 11 – 18 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises) gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken oder Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Bei der Bildung von Tonnengemeinschaften ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach Größe, Abfuhrhäufigkeit und Nutzerkreis der zur Verfügung stehenden Restmüllgefäße. Bei Ausstattung von Rest- und/oder Biomüllgefäßen mit einem Schloß erhöht sich die Grundgebühr.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Biomüllgefäße (Biomüllentleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des durch die Benutzung der Biomüllgefäße entsorgten Biomülls (Biomüllgewichtsgebühr).
- (3) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Restmüllgefäße (Restmüllentleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des durch die Benutzung der Restmüllgefäße entsorgten Restmülls (Restmüllgewichtsgebühr) bzw. nach der Zahl der Restmüll- oder Windsäcke.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Leistungsgebühr nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen oder Kubikmeter, soweit nicht die Gebühr pauschal je Fahrzeugladung festgesetzt wird.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Leistungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Entsorgungsgebühr.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes

1.	mit	120 l Füllraum:		20,00 DM/Monat
			<i>oder</i>	10,23 Euro/Monat
2.	mit	240 l Füllraum:		40,00 DM/Monat
			<i>oder</i>	20,45 Euro/Monat
3.	mit	1.100 l Füllraum:		183,00 DM/Monat
			<i>oder</i>	93,57 Euro/Monat
4.	mit	4.500 l Füllraum:		750,00 DM/Monat
			<i>oder</i>	383,47 Euro/Monat

Der in Nr. 1 genannte Gebührensatz erhöht sich auf 24,00 DM/Monat oder 12,27 Euro/Monat, wenn ein Restmüllgefäß zur Entsorgung von benachbarten Grundstücken gemeinsam genutzt wird; dies gilt nicht für Tonnengemeinschaften auf Grundstücken i. S. des § 1 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer, insbesondere Eigentumswohnungen.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes

1.	mit	1.100 l Füllraum:		26,00 DM/Monat
			<i>oder</i>	13,29 Euro/Monat
2.	mit	4.500 l Füllraum:		77,00 DM/Monat
			<i>oder</i>	39,37 Euro/Monat

- (3) Die Grundgebühr erhöht sich, wenn die zur Verfügung stehenden Biomüll- und Restmüllgefäße mit einem Schloß ausgestattet sind. Der Zuschlag beträgt für jedes Gefäß, das mit einem Schloß ausgestattet ist,
- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1. | bei Gefäßen bis zu einem Füllraum von 1.100 l: | 1,00 DM/Gefäß/Monat |
| | <i>oder</i> | 0,51 Euro/Gefäß/Monat |
| 2. | bei Gefäßen mit 4.500 l Füllraum: | 2,00 DM/Gefäß/Monat |
| | <i>oder</i> | 1,02 Euro/Gefäß/Monat |
- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 kann für Grundstücke, auf denen ein größeres Restmüllvolumen als 120 l vorhanden ist, ermäßigt werden, wenn beim Überlassungspflichtigen krankheitsbedingt in erheblichem Umfang und auf Dauer nicht vermeidbare Abfälle anfallen.

§ 5 Gebührensatz Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung beträgt 0,19 DM/kg oder 0,10 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Biomüll (Biomüllgewichtsg Gebühr) und 0,40 DM/Entleerung oder 0,20 Euro/Entleerung eines Biomüllgefäßes (Biomüllentleerungsgebühr). Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung.

Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Biomüllgefäß pro Kalenderjahr mind. 13 Entleerungen verrechnet (Mindestentleerungsanzahl). Für jeden Monat eines Kalenderjahres, in dem das jeweilige Biomüllgefäß dem Überlassungspflichtigen nicht zur Verfügung stand, verringert sich die Mindestentleerungsanzahl um 1 Entleerung.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung über Restmüllgefäße beträgt 0,31 DM/kg oder 0,16 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Restmüll (Restmüllgewichtsg Gebühr).

Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung eines Restmüllgefäßes

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | bei regelmäßiger Abfuhr
(16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung): | 0,40 DM/Entleerung |
| | <i>oder</i> | 0,20 Euro/Entleerung |
| 2. | bei Abfuhr auf Abruf
(§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung): | |
| a) | mit 1.100 l Füllraum: | 75,00 DM/Entleerung |
| | <i>oder</i> | 38,35 Euro/Entleerung |
| b) | mit 4.500 l Füllraum: | 307,00 DM/Entleerung |
| | <i>oder</i> | 156,97 Euro/Entleerung |

Mehrere Entleerungsversuche gelten als 1 Entleerung. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Restmüllgefäß pro Kalenderjahr mind. 7 Entleerungen verrechnet (Mindestentleerungsanzahl). Für jeden Monat eines Kalenderjahres, in dem das jeweilige Restmüllgefäß dem Überlassungspflichtigen nicht zur Verfügung steht, verringert sich die Mindestentleerungsanzahl um 0,5 Entleerungen. Soweit Restmüllgefäße, die auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung) geleert werden, dem Überlassungspflichtigen weniger als 30 Tage in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehen, gibt es keine Mindestentleerungsanzahl.

- (3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung eines Müllgefäßes offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gewogen oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen dieses Müllgefäßes als Grundlage für die Gewichtsberechnungen nach Abs. 1 und 2 festgesetzt. Sind für das betroffene Müllgefäß 3 Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen dieses Gefäßes zugrundegelegt.
- (4) Die Leistungsgebühr bei der Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken beträgt
- | | | |
|----------------------------|-------------|-----------|
| 1. für jeden Restmüllsack: | | 9,00 DM |
| | <i>oder</i> | 4,60 Euro |
| 2. für jeden Windelsack: | | 3,50 DM |
| | <i>oder</i> | 1,79 Euro |
- (5) Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit Müllgefäßen wird beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht kostenlos vorgenommen. Für gem. § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung angeforderte oder vom Landkreis gem. § 15 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung angeordnete Änderungen in der Ausstattung mit Müllgefäßen (z. B. Veränderung der Zahl, Größe und Ausstattung der Rest- und Biomüllgefäße) beträgt die Gebühr 20,00 DM/geändertem Gefäß oder 10,23 Euro/geändertem Gefäß (Änderungsgebühr). Werden für ein Grundstück gleichzeitig mehrere Müllgefäße geändert, beträgt die Änderungsgebühr ab dem 2. Gefäß 10,00 DM/geändertem Gefäß oder 5,11 Euro/geändertem Gefäß.

§ 6

Gebührensatz Selbstanlieferung

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt für
- | | | |
|---|-------------|--------------|
| a) Bodenaushub, Baggergut, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit schädlichen Verunreinigungen: | | 110,00 DM/t |
| | <i>oder</i> | 56,24 Euro/t |
| b) Abfälle aus Sandfängern, Straßenreinigungsabfälle, verbrauchter Strahlsand und sonstige zur Deponierung zugelassenen Abfälle mit hoher Dichte: | | 110,00 DM/t |
| | <i>oder</i> | 56,24 Euro/t |

c)	Baustoffe auf Asbestbasis:		185,00 DM/t
		<i>oder</i>	94,59 Euro/t
d)	Abfälle mit niedrigem spezifischen Gewicht (Leichtfraktion), insbesondere nicht verwertbares Verpackungs- und Isoliermaterial:		500,00 DM/t
		<i>oder</i>	255,65 Euro/t
e)	alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle:		185,00 DM/t
		<i>oder</i>	94,59 Euro/t

mind. jedoch 10,00 DM/Anlieferung oder 5,11 Euro/Anlieferung.

Bei vermischten angelieferten Abfällen bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung. Erfordert die Deponierung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten neben der Gebühr in tatsächlicher Höhe erhoben.

Die Gebühr beträgt pauschal je Fahrzeugladung bei Anlieferung mit

Pkw:		10,00 DM
	<i>oder</i>	5,11 Euro
Pkw-Kombi:		20,00 DM
	<i>oder</i>	10,23 Euro

(2) Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten Abfällen an den Kompostierungsanlagen des Landkreises beträgt

a)	bei der Kompostierungsanlage Rothmühle für Grün- und Gartenabfälle:		65,00 DM/t
		<i>oder</i>	33,23 Euro/t
	sonstige kompostierbare Abfälle:		90,00 DM/t
		<i>oder</i>	46,02 Euro/t
b)	bei der Kompostierungsanlage Gerolzhofen für Strauchschnitt u. ä.:		10,00 DM/m ³
		<i>oder</i>	5,11 Euro/m ³
	Grasschnitt und ähnlich strukturierte Abfälle:		30,00 DM/m ³
		<i>oder</i>	15,34 Euro/m ³

Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten werden an den Kompostierungsanlagen kostenlos angenommen, soweit nur eine Lieferung mit bis zu 1 m³/Tag erfolgt.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonates, im übrigen mit Beginn des Kalendermonates; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 – 4 ändern. Falls der Gebührenschuldner das Ende seiner Anschlusspflicht beim Landkreis anzeigt, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige (einschl. der erforderlichen Unterlagen) beim Landkreis schriftlich eingegangen ist.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für die Rest- und Biomüllsammlung entsteht mit der Entleerung des zugelassenen Restmüll- oder Biomüllgefäßes, spätestens am Ende eines Kalenderjahres. Die Änderungsgebühr entsteht mit der Ausführung des Änderungsvorganges.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die in § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 festgelegten Grund- und Leistungsgebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem werden jährlich erhoben. Pro Kalenderjahr werden Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen für das Jahr 2000 werden die Grundgebühr und die durchschnittlich zu erwartenden Leistungsgebühren zugrundegelegt. Ab dem Jahr 2001 werden bei der Berechnung der Vorauszahlungen die Grundgebühr und die im Vorjahr angefallene individuelle Gewichts- und Entleerungsgebühr zugrundegelegt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein oder sich Anzahl und/oder Größe der Müllgefäße ändern, erfolgt insoweit die Berechnung nach den Maßgaben des Satzes 3. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich angezeigt worden ist.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Gebühren oder Vorauszahlungen werden fällig zu den in den Bescheiden genannten Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide. Im übrigen wird die Gebühr mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 9 *Erhebung von Verwaltungskosten*

- (1) Der Landkreis Schweinfurt erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausführung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Art. 20 Abs. 3 Kostengesetz gilt entsprechend.
- (2) Die Gebühren betragen für
- | | |
|---|--|
| 1. Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung zwischen | 20,00 und 500,00 DM
<i>oder</i> 10,23 und 255,65 Euro |
| 2. Annahmeerklärungen gem. § 25 Abs. 1 Satz 4 der Nachweisverordnung zwischen | 20,00 und 150,00 DM
<i>oder</i> 10,23 und 76,69 Euro |
| 3. Amtshandlungen, die zur Rücknahme eines Rechtsbehelfs führen, zwischen | 20,00 und 200,00 DM
<i>oder</i> 10,23 und 102,56 Euro |

§ 10 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt vom 08.12.1995 sowie die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Schwebheim vom 17.04.1997 außer Kraft.

Schweinfurt, 23.11.99
LANDKREIS SCHWEINFURT

Leitherer
Landrat